222-30.09.2020

Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Flüchtlingsrat M-V e.V.
Postfach 110229
19002 Schwerin

Bearbeiter: [redacted]
Telefon:
Telefax:
E-Mail:

Geschäftszeichen: II 350-217-22270-2018/015-001

Datum: Schwerin, 10.09.2020

Rückführungsmaßnahme in die Ukraine am 26.08.2020

Ihre E-Mail vom 2. September 2020 sowie die Pressemitteilung des Flüchtlingsrates M-V vom 28. August 2020

Sehr geehrte Frau Seemann-Katz,

auf Ihre Anfrage beim Landesamt für Innere Verwaltung zur Rückführungsmaßnahme in die Ukraine wird Bezug genommen. Vorab sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gesamte Maßnahme rechtmäßig war und alle beteiligten Behördenvertreter mit der erforderlichen Umsicht, die eine solche Maßnahme bedingt, agiert haben. Nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Vorwürfe nehmen wir wie folgt Stellung:

Ihre E-Mail vom 2. September 2020

Vorwurf:
„Die Anwältin zweier Betroffener erwähnte, dass der Flug nicht wie sonst üblich von Berlin aus gestartet ist. Sie fand ihn nicht gelistet, weshalb sie morgens ab ca. 06:00 Uhr erst einmal herausfinden musste, an wen sie sich wenden musste/konnte, um die spätere einstweilige Anordnung überhaupt wirksam werden lassen zu können. Was war das für ein Flug? Hat Nürnberg ebenfalls abgeschoben? Gab es weitere beteiligte Bundesländer, obwohl EASY Ukraine nur nach MV und Nürnberg verteilt?"

Stellungnahme:
Bei der Rückführungsmaßnahme vom Flughafen Leipzig handelte es sich um eine durch Mecklenburg-Vorpommern organisierte Chartermaßnahme. Die Abflughäfen für Chartermaßnahmen werden durch die Bundespolizei koordiniert. Es besteht keine ausschließliche Nutzung der Flughäfen in Berlin. An der Chartermaßnahme hat sich ein weiteres Bundesland beteiligt.

Vorwurf:
„Aus welchen Kommunen wurden Menschen abgeholt? Wie viele Menschen standen auf der Liste? Wie viele sind letztendlich abgeschoben worden?"

Stellungnahme:

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinenstraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

9200031238691

Bei der Rückführungsmaßnahme handelte es sich um eine landesweite Rückführungsaktion. 54 Personen waren für die Zuführung zum Flughafen vorgesehen und 38 Personen konnten letztendlich abgeschoben werden.

Vorwurf:
„Wurden tatsächlich Covid-positiv-Getestete im gleichen Bus mit Gesunden transportiert? Nimmt die Ukraine überhaupt infizierte Personen zurück? Kommen diese Personen dann in der Ukraine in Quarantäne? Dazu fehlt uns jede Information."

„Es gibt Aussagen von mehreren Seiten, es seien für andere Personen der Abschiebung Atteste ausgestellt worden, die Personen seien Corona-negativ, also gesund. Dabei sagen diese Personen, es sei nie ein Test/Abstrich gemacht worden. Den Arzt, der gezeichnet habe, hätten sie nie gesehen. Wer war dieser Arzt und wie ist hier tatsächlich vorgegangen worden?"

Stellungnahme:
Im Vorfeld der Rückführungsmaßnahme erfolgten keine Testungen auf den Covid-19-Virus. Insoweit sind keine Negativ-Atteste ausgestellt worden. Darüber hinaus ist grundsätzlich festzuhalten, dass positiv getestete Personen nicht zurückgeführt werden.

Vorwurf:
„Lagen richterliche Anordnungen zum Betreten der Wohnungen vor? Einige der Abzuschiebenden seien erst davon wach geworden, dass bereits Polizei am Bett stand. Selbst das SOG MV verlangt "Versammlungen von Ausländern". Schlaf zählt aus unserer Sicht nicht dazu."

Stellungnahme:
Der Gesetzgeber hat das Betreten der Wohnung der rückzuführenden Person in die Kompetenz der zuständigen Ausländerbehörde gelegt. Das Betreten der Wohnung zur Nachtzeit darf gem. § 58 Abs. 7 S. 1 AufenthG nur erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die Ergreifung des Ausländers zum Zweck seiner Abschiebung andernfalls vereitelt wird. Tatsachen liegen unter anderem vor, wenn die rückzuführende Person aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig ist. Diese Prüfung wird durch die zuständigen Ausländerbehörden im Vorfeld der Rückführungsmaßnahme vorgenommen. Vertreter der Ausländerbehörden waren während der Maßnahme vor Ort. Lediglich das Durchsuchen einer Wohnung ist generell dem Richtervorbehalt unterstellt. Das reine Betreten der Wohnung, um die rückzuführende Person zu ergreifen, untersteht somit nicht dem Richtervorbehalt.

Vorwurf:
*„Übereinstimmend sagen alle Betroffenen aus, dass sie keinen Zugang zu effektivem Rechtsschutz gehabt hätten, da ihnen die Handys abgenommen wurden. Die Anwält*innen seien von einigen mit nur einem erlaubten Telefonat vom Diensthandy der Vollzugsbeamten nicht zu erreichen gewesen."*

„Das Telefonieren vom Diensthandy der Vollzugsbeamten stellt einen Verstoß gegen den Datenschutz dar. Niemand hat das Recht private Telefonnummern und Kontakte zu sammeln. Es gab keine Belehrung und keine Hinweise auf das Recht auf Vergessen. Wie wurde hier genau vorgegangen?"

Stellungnahme:
Der eingeschränkte Zugang zu Mobiltelefonen ist während einer Rückführungsmaßnahme gängige Praxis. Die Rückzuführenden verstauen nach Aufforderung der Polizei ihre Mobiltelefone in ihren Gepäckstücken, welche danach in die Einsatzfahrzeuge verladen werden. Nach Ankunft am entsprechenden Flughafen werden die Gepäckstücke wieder ausgehändigt und die Rückzuführenden haben Zugriff auf ihre Mobiltelefone. Ihr Verweis auf einen mangelnden Zugang zu effektivem Rechtsschutz geht insoweit fehl, dass die Rückzuführenden bereits seit mehreren Monaten bzw. Jahren vollziehbar ausreisepflichtig sind. Im Zuge des Asylverfahrens bestand die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten. Darüber hinaus sind ausreisepflichtige Personen angehalten, proaktiv Gründe vorzubringen, die einer Rückführung entgegenstehen.

Zum Vorgehen der Bundespolizei ab Übergabe der Rückzuführenden können diesseits keine Angaben gemacht werden. Seitens der Behörden in Mecklenburg-Vorpommern werden keine Telefonnummern und Kontakte gespeichert.

Vorwurf:
„Was geschieht mit dem Eigentum der Geflüchteten, das nicht mitgenommen werden konnte? Im besonderen Fall ging es um ein sehr gutes von einer Flüchtlingshelferin an ein Kind geschenktes Fahrrad, um neuwertige Schuhe und um selbst verdientes und erspartes Geld. Das Geld wurde einkassiert, das Fahrrad durfte nicht mitgenommen werden. Das Fahrrad durfte trotz Vollmacht aber auch nicht mehr abgeholt werden, es gehöre jetzt Deutschland."

Stellungnahme:
Persönliche Gegenstände der Rückzuführenden können in den Einsatzfahrzeugen der Landepolizei bzw. auf dem Flug nur begrenzt mitgenommen werden (ein Gepäckstück pro Person mit einem Maximalgewicht von 25 kg). Die in der Unterkunft verbliebenen persönlichen Gegenstände werden durch die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte verwahrt. In der Regel erfolgt eine Abholung durch Personen, die durch die Rückzuführenden bevollmächtigt werden. In einigen Fällen organisieren die Betreiber in Rücksprache mit den Rückzuführenden einen Versand in das Herkunftsland. Sollten sich die Rückzuführenden nicht weiter um die persönlichen Gegenstände bemühen, werden sie entweder einem karitativen Zweck zugeführt oder zur teilweisen Tilgung der Rückführungskosten, da diese durch den Ausländer zu tragen sind, verwendet. Geldmittel wurden erst am Flughafen durch den Zoll beschlagnahmt. Zum weiteren Verbleib können mangels Zuständigkeit keine Angaben gemacht werden.

Vorwurf:
„Im Übrigen soll die Polizei auch Elektroschocker als Schlagwaffe eingesetzt haben."

Stellungnahme:
Solche Geräte sind kein Dienstmittel der Landepolizei Mecklenburg-Vorpommern und konnten demnach auch nicht zum Einsatz kommen.

Veröffentlichung vom 28. August 2020 auf der Internetseite des Flüchtlingsrates M-V

Bereits am 28. August 2020 veröffentlichten Sie auf der Internetseite des Flüchtlingsrates M-V eine Pressemitteilung zur Chartermaßnahme vom 26. August 2020. Zu den in der Pressemitteilung in Rede stehenden weiteren Vorwürfen nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorwurf:
„Um 09:24 Uhr habe sich der Richter gemeldet und festgestellt, dass die Abschiebung nicht rechtmäßig sei, habe das aber nicht mehr verschriftlichen können."

Stellungnahme:
Das Verwaltungsgericht hat nicht festgestellt, dass die Abschiebung der in Rede stehenden Frau nicht rechtmäßig sei. Da dem Gericht zum Zeitpunkt des Eilantrags die entscheidungsrelevanten Akten der Ausländerbehörde, die für eine Beurteilung des Gerichts, ob ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gegeben ist, nicht vorlagen und somit eine abschließende Klärung der Sachlage nicht möglich war, wurde die Rückführung vorsorglich untersagt. Nach Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde lagen zu keiner Zeit die Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis vor. Diesbezüglich gilt es, das noch anhängige verwaltungsgerichtliche Verfahren abzuwarten.

Vorwurf:
„Die Frau habe massive Verletzungen aufgewiesen."

Stellungnahme:
Die betroffene Frau zeigte sich vehement unkooperativ und sperrte sich massiv gegen sämtliche Maßnahmen. Um Eigen- und Fremdgefährdung zu verhindern, wurden ihr Handfesseln angelegt. Augenscheinlich waren trotz ihres Verhaltens (lautstarkes Geschrei und Umhertreten und –schlagen, auch in Richtung der eingesetzten Polizeivollzugsbeamten) von Beginn der Maßnahme, während des Transportes, bis zur Übergabe an die Bundespolizei keine Verletzungen erkennbar. Wären die Verletzungen, wie in der Pressemitteilung beschrieben, „derart massiv" gewesen, hätte der während des Transportes anwesende Arzt einer Rückführung nicht zugestimmt.

Vorwurf:
„Die Nichtankündigung von Abschiebungen verschärft das Problem, insbesondere wenn Abschiebeflüge in den frühen Morgenstunden erfolgen sollen."

Stellungnahme:
Gemäß § 59 Abs. 1 S. 8 AufenthG darf dem Ausländer nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise der Termin der Abschiebung grundsätzlich nicht angekündigt werden. Ob ein Ausnahmetatbestand vorliegt, wird von den Ausländerbehörden vorher geprüft.

Vorwurf:
„Nach Informationen des Flüchtlingsrats soll es in der Nacht eine Rundtour durch Mecklenburg-Vorpommern gegeben haben."

Stellungnahme:
Bei der Rückführungsmaßnahme handelte es sich um eine landesweite Rückführungsaktion. Um ressourcenschonend mit Personal-, Führungs- und Einsatzmitteln umzugehen, wurde die Maßnahme als Sammeltransport organisiert. Die Routenplanung erfolgte durch das LAiV M-V und wurde mit den jeweiligen Polizeiinspektionen abgestimmt. Die Personen wurden von den Wohnanschriften abgeholt und an den Sammelpunkten Stralsund und Neubrandenburg den Bussen zugeführt. Von hieraus erfolgte die Weiterfahrt mit zwei Bussen zum Zielflughafen Leipzig.

Vorwurf:
„In Stralsund habe eine Frau mit Kind in der Gemeinschaftsunterkunft sich mit Rasierklingen die Pulsadern aufgeschnitten. Sie sei im Beisein des Kindes fixiert worden. In einem Krankenwagen seien die Wunden ohne Betäubung getackert worden. Dabei sei sie die ganze Zeit mit Handschellen gefesselt gewesen."

Stellungnahme:
Gegen 22:45 Uhr trafen die Beamten gemeinsam mit einer Vertreterin der Ausländerbehörde an der Gemeinschaftsunterkunft in Stralsund ein. Im Beisein des Wach- und Sicherheitsdienstes, welcher das Objekt betreut, wurde die Wohneinheit der in Rede stehenden Frau aufgesucht. Hier wurden alle Familienmitglieder angetroffen. Als die Frau die Polizeibeamten erkannte, begann sie sich unvermittelt mit einer Rasierklinge den linken Unterarm aufzuschneiden. Die Beamten reagierten sofort und ergriffen die Arme der Frau, um sie zu schützen. Anschließend wurden durch die anwesenden Beamten Erste-Hilfe- Maßnahmen eingeleitet und ein Rettungswagen angefordert. Die Frau wurde an die Rettungssanitäter übergeben, durch welche sie versorgt wurde. Kurze Zeit später wurde sie durch die Rettungskräfte zur weiteren Behandlung in die Notaufnahme (Klinikum Stralsund) verbracht. Der dort anwesende Arzt stellte nach der Behandlung die Transportfähigkeit fest, woraufhin diese durch die Beamten des Polizeihauptreviers Stralsund zum Sammelpunkt verbracht wurde. Während der Versorgung vor Ort wurde die Frau aufgrund ihrer Verletzungen am Unterarm nicht mittels Handfesseln fixiert. Es waren lediglich zwei Beamte abgestellt, welche sie beobachteten, um bei Erfordernis weitere Selbstverletzungsversuche zu unterbinden.

Vorwurf:
„Im Bus zum Abschiebeflieger soll die Frau anschließend von ihrem Kind getrennt mit einem speziellen Gurt fixiert worden sein. Das Kind habe ganz hinten allein gesessen."

Stellungnahme:
Im Reisebus saß die in Rede stehende Frau während der gesamten Fahrt neben ihrem Sohn in der zweiten Reihe. Sie wurde weder gefesselt noch mit einem „speziellen" Gurt gesichert. Sie hatte, wie auch alle anderen Insassen, einen bauartbedingten Sicherheitsgurt vorschriftsmäßig angelegt. Weiterhin war während der gesamten Fahrt ein Polizeibeamter bei ihr, welcher russisch spricht und sie eingehend betreuen konnte.

Vorwurf:
„Am Flieger sei die Frau gezwungen worden, sich komplett zu entkleiden. Man habe in jede Körperöffnung gesehen. Der Bitte, dass doch bitte nur von weiblichen Vollzugsbeamten vornehmen zu lassen, sei man nicht nachgekommen. Es seien an dieser Behandlung auch Männer beteiligt gewesen."

Stellungnahme:
An den polizeilichen Maßnahmen in der Gemeinschaftsunterkunft waren mehrere weibliche Beamte der Landespolizei MV beteiligt, welche die entsprechenden Maßnahmen durchführten. Eine Durchsuchung durch männliche Beamte sowie eine Untersuchung der Körperöffnungen fand zu keiner Zeit statt. Sämtliche Maßnahmen am Flughafen in Leipzig wurden durch die Beamten der Bundespolizei durchgeführt. Aussagen können dementsprechend nicht getätigt werden.

Vorwurf:
„In Ribnitz-Damgarten seien vier Menschen in Schutzmontur in den Bus gekommen. Einer der Männer habe gerufen, er habe TBC und sei positiv auf Corona getestet. Er sei mit massiver Gewalt niedergedrückt worden. Es habe ein Handgemenge gegeben; „überall sei Blut gewesen"."

Stellungnahme:
Von der Gemeinschaftsunterkunft in Körkwitz (Ribnitz-Damgarten) wurde ein älteres Ehepaar abgeholt. Diese wiesen keine Verletzungen auf und wurden aufgrund chronischer Erkrankungen, die nicht ansteckend sind, durch einen Arzt begleitet. Seitens der eingesetzten Beamten wurden keinerlei Zwangsmaßnahmen durchgeführt.

Aus der Gemeinschaftsunterkunft Markscheider Weg in Neubrandenburg wurde eine männliche Person abgeschoben, welche an diversen ansteckenden Krankheiten leidet. Dieser leistete passiven Widerstand. Mit Beginn der Maßnahme fügte er sich selbst – durch Aufschlagen mit dem Kopf auf den Boden – eine blutende Kopfverletzung zu, welche vor Ort durch zusätzlich angeforderte Rettungskräfte versorgt wurde. Am Sammelpunkt in Neubrandenburg betraten er und die Vollzugskräfte in Schutzkleidung kurzzeitig den Bus. Dabei kam es zu keinen Widerstandshandlungen. Nach Rücksprache mit dem anwesenden Arzt entschied der verantwortliche Polizeivollzugsbeamte, den Abzuschiebenden im Funkstreifenwagen gesondert zu transportieren.

Vorwurf:
„Die Frage anderer Menschen im Bus, warum Corona-Infizierte im gleichen Bus gefahren würden, seien beantwortet worden: „Sie glauben doch nicht, dass wir für Sie extra ein zweites Fahrzeug einsetzen. Das wäre zu teuer.""

Stellungnahme:
Derartige Aussagen wurden nicht getätigt. In der Vorplanung wurde eine entsprechende Anzahl an Bussen zur Verfügung gestellt, um die Sicherheitsabstände einhalten zu können. Weiterhin wurden bei keinem der abzuschiebenden Personen Auffälligkeiten, die auf eine Covid-19-Erkrankung hindeuten, festgestellt. Es wird auf die vorgenannten Ausführungen verwiesen.

Vorwurf:
„Andere hätten Angst gehabt sich zu bewegen, weil sie den Eindruck gehabt hätten, jede Regung führe zu Übergriffen."

Stellungnahme:
Die geschilderten subjektiven Eindrücke können nicht bestätigt werden. Nach Aussagen der im Bus anwesenden Polizeivollzugskräfte, herrschte unter den abzuschiebenden Personen eine den Umständen entsprechende Stimmung. Einige Personen kannten sich und unterhielten sich während der Fahrt nach Leipzig.

Vorwurf:
„Die o.g. Mandantin ... sei bei der Abholung ohne Unterwäsche im Nachthemd in Handschellen zum Polizeibus geführt worden. „Alle Nachbarn haben mich nackt gesehen, weil das Hemd hoch gerutscht ist" soll sie berichtet haben."

Stellungnahme:
Die in Rede stehende Frau verhielt sich von Beginn an gegenüber den Polizeivollzugsbeamten äußerst unkooperativ und sperrte sich gegen sämtliche Maßnahmen. Sie wurde durch die Beamten mehrfach aufgefordert, sich entsprechende Kleidung anzuziehen. Dies verweigerte sie jedoch vehement. Sie schrie lautstark und schlug bzw. trat um sich, u.a. auch in Richtung der Polizeivollzugsbeamten. Aufgrund der hohen Eigen- und Fremdgefährdung wurde entschieden, ihr Handfesseln anzulegen. Bevor sie zum Funkstreifenwagen gebracht wurde, baten die Polizeivollzugsbeamten sie erneut, sich entsprechende Kleidung anzuziehen. Dieser Bitte wurde abermals nicht entsprochen. Aufgrund der starken Gegenwehr beim Verbringen zum Funkstreifenwagen rutschte dann das Nachthemd kurzzeitig hoch. Im Anschluss beruhigte sie sich, die Handfesseln konnten ihr abgenommen werden und sie bekleidete sich.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass sich die in Rede stehenden Vorwürfe nicht mit den tatsächlichen Abläufen der Rückführungsmaßnahme decken. Aufgrund der offensichtlich falschen Berichterstattung auf der Internetseite des Flüchtlingsrates bitte ich darum, die Pressemitteilung zu entfernen oder die getätigten falschen Aussagen klarzustellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. [redacted]